

Merkblatt

zur

Anerkennung als Lehrsupervisorin/Lehrsupervisor



1. Standards

In den gültigen [Standards der Sektion KSA von 2023](#) sind unter Buchstabe F die Aufgaben von Lehrsupervisor*innen, die Voraussetzungen für eine Anerkennung, sowie Umfang und Inhalt der zu erbringenden Nachweise geregelt.

2. Lehrsupervisionskolleg (vgl. Standards F.4.1.3)

2.1. Ziele

Förderung der Kompetenzen (vgl. Standards F.3) der Teilnehmenden

2.2. Inhalte:

- Theoretische Hintergründe von Lehrsupervision
- Reflexion unterschiedlicher Formen und Konzepte (Didaktik, Rollen u.a.) von Lehrsupervision
- "Darstellung des eigenen Verständnisses von Lehrsupervision ... mit möglichen Bezügen auf die etwaige künftige Durchführung von Supervisionsweiterbildungskursen, die im Lehrsupervisionskolleg vorgestellt und besprochen wird" (Standards F.4.1.3)
- Übende Lehrsupervision (Fälle aus der Supervision der Teilnehmenden des Kollegs) mit Reflexion

2.3. Lerngruppe:

Das Lehrsupervisionskolleg arbeitet mit einer festen Lerngruppe, in der Regel aus 3-4 Kandidat*innen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Weiterbildungskommission.

2.4. Leitung

Das Lehrsupervisionskolleg wird von zwei Lehrsupervisor*innen (DGfP) der Sektion KSA geleitet.

2.5. Umfang und Format

Das Kolleg erstreckt sich in der Regel über ein Jahr und soll mindestens 4 AE à 90 Min. pro Kandidat*in umfassen. Es muss präsentische Termine beinhalten. Die Termine und Orte sowie das Verhältnis von digitalen und präsentischen Treffen werden von der Lerngruppe zusammen mit den Lehrsupervisor*innen vereinbart.

2.6. Kosten

Die Kosten für das Lehrsupervisionskolleg betragen 240€. Zusätzlich fallen Kosten für Übernachtung, Fahrt und Begleitsupervision der Leitenden an, die durch die Teilnehmenden übernommen werden.

2.7. Anmeldung

Die Anmeldung zum Lehrsupervisionskolleg erfolgt über die Geschäftsführung der WbK (ksa-wbk@pastoralpsychologie.de).

2.8. Empfehlung

Das Kolleg schließt mit einer Empfehlung der beiden Leitenden zur Anerkennung als Lehrsupervisor*in ab.

3. Weitere Nachweise (vgl. Standards F.4.1.1 und F.4.1.2)

- "Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von 24 Std. gegebenen Supervisionen (Einzel-, Gruppen-, Teamsupervision) nach Anerkennung als KSA-Kursleiter*in." (Standards F.4.1.1) Es sind 24 x 60 Min. Supervision in allen drei Supervisionsformaten nachzuweisen. Die Supervisionen müssen bis zum Ende des Lehrsupervisionskollegs erbracht sein.
- "Formaler Nachweis (Auflistung, Belege)
 - von supervisionsrelevanter Fortbildung und
 - von psychologischer bzw. gruppenspezifischer Fortbildung oder Weiterbildung nach der Anerkennung als KSA-Kursleiter*in.In beiden Feldern sind jeweils fünf Tage nachzuweisen." (Standards F.4.1.2)
Die Fort- oder Weiterbildungen müssen bis zum Ende des Lehrsupervisionskollegs abgeschlossen sein.
- Nachweis über die Einzahlung der Gebühr (siehe 2.6) für die Anerkennung als Lehrsupervisor*in, die zu überweisen ist an:
Konto: Geschäftsstelle der DGfP
Evangelische Bank
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE77520604100003400700
Stichwort: „Lehrsupervision KSA NN“.

4. Anerkennungsverfahren

- 4.1. Bei der Weiterbildungskommission wird die Durchführung des Anerkennungsverfahrens als Lehrsupervisor*in DGfP beantragt (Standards F 4).
- 4.2. Die WBK entscheidet über die Anerkennung auf der Grundlage der Empfehlung der Leitung des Lehrsupervisionskollegs und der weiteren erforderlichen Nachweise.
- 4.3. Die DGfP verleiht den Titel Lehrsupervisor DGfP bzw. Lehrsupervisorin DGfP und stellt ein Zertifikat aus.

5. Übergangsregelungen

Wenn der Antrag auf Anerkennung als Lehrsupervisor*in vor dem 31.12.2023 gestellt und bestätigt wurde, ist es möglich, die Anerkennung auch nach dem bis dahin gültigen Merkblatt ([6 Anerkennung Lehrsupervision bis2023](#)) durchzuführen.